

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 22

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 25. August 2012

Nummer 17

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Öffentliche Mahnung (zum Steuerzahlungstermin 15. August 2012) | Seite 2 |
| 2. Einladung der Jagdgenossenschaft Leipe zur Genossenschaftsversammlung | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über das öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Kleines Gehege“ | Seite 2 |
| 4. Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr über die Schifffahrtsrechtliche Anordnung 2443 - 2012 - 15 | Seite 3 |
| 5. Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr über die Schifffahrtsrechtlichen Anordnungen 2443 - 2012 - 19 und 2443 - 2012 - 20 zu mehreren Sperrungen im Bereich Gasthaus „Wotschofska“ und Bürgerfließ Schleuse/Wehr 112 | Seite 3 |

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. August 2012**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuervorauszahlungen

für das III. Quartal 2012 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. August 2012 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 25. August 2012

Stadtkasse

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leipe

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Leipe findet am Dienstag, dem **18. September 2012** um 18:00 Uhr in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Leipe, Leiper Dorfstraße 22 im Gemeindehaus statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes (Notvorstand)
3. Kandidatenvorschläge Jagdvorstand:
 - a. für den zu wählenden Vorsitzenden und zwei Beisitzer
 - b. für die zu wählenden drei Stellvertreter und
 - c. für die beiden Mitglieder der Revisionskommission
4. Wahl der Wahlkommission
5. Durchführung der Wahlen, Bekanntgabe des Wahlergebnisses
6. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Leipe
7. Jagdpachtvertragsverlängerung
8. Sonstiges

Die Einladung richtet sich an die Eigentümer von bejagbaren Flächen (z. B. Acker, Grünland, Wald) in der Gemarkung Leipe. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Es wird um eine aktive Mitwirkung bei der Besetzung der Funktionen gebeten.

Lübbenau/Spreewald 08.08.2012

H. Wenzel
Notvorstand

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Kleines Gehege“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. August 2012

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Naturentwicklungsgebiet Kleines Gehege“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Biosphärenreservat Spreewald im Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Lübbenau/Spreewald	Lübbenau	8

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 24. September 2012
bis einschließlich 26. Oktober 2012

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.	2.
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Stadt Lübbenau/Spreewald
Amt für Umwelt und Bauaufsicht	Stadtplanung
J.-Gottschalk-Str. 36	Kirchplatz 1
03205 Calau	03222 Lübbenau/Spreewald

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Kleines Gehege“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren



Landesamt für Bauen und Verkehr
03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Puhlmann
Gesch.-Z.: 2443-37007
Telefon: (0 33 42) 4 26 6- 24 11
Fax: (0 33 42) 4 26 6- 76 08
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
lutz.puhlmann@lbv.brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Cottbus, 19.07.2012

Schifffahrtsrechtliche Anordnung

Nr.: 2443-2012-15

Unter der Voraussetzung einer zumindest eingeschränkten Befahrbarkeit des Südumfluter im Bereich der 2. Brücke im Zuge des Wanderweges Stadt Lübbenau/Spreewald - OT Leipe wird aufgrund des § 75 der Landesschifffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25.04.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 10, Seite 166 vom 19.05.2005, zur befristeten Sperrung der Schifffahrt, auf Antrag vom 09.07.2012 der

Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau

die schifffahrtsrechtliche Anordnung zur Sperrung der Schifffahrt auf der Spree, zwischen Einmündung Schleuse/Wehr Schneidemühle und Großer Hafen Lübbenau erteilt.

Erforderlich wird die Sperrung durch ein Paddelbootrennen zum „Pokal des Bürgermeister“ anlässlich des Brandenburg-Tages.

Die schifffahrtsrechtliche Anordnung umfasst:

Die Sperrung der Schifffahrt
am 01. September 2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Diese Anordnung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Sperrung hat entsprechend Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) mit einem Tafelzeichen A 1 (Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt)



in Fließrichtung gesehen, an den Standorten:

- Spree, rechtes Ufer, unmittelbar hinter Schleuse/Wehr Schneide-Mühle,
- Spree, linkes Ufer (als Zeichen für die Gegenrichtung), vor der Einfahrt zum „Großen Spreewaldhafen“ zu erfolgen.

Bezüglich Beschaffung der A1-Zeichen ist mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Nebenstelle Burg, Am Bahnhof 2 in 03096 Burg, Telefon (03 56 03) 284 Verbindung aufzunehmen.

Durch die nur für 3 Stunden erforderliche Sperrung könnte auf die Aufstellung der Tafelzeichen A 1 verzichtet werden, wenn dafür Absperrposten an den o. g. Punkten eingesetzt werden.

Den Weisungen der vom Veranstalter beauftragten Personen ist in diesem Fall Folge zu leisten.

2. Als Umfahrung der notwendigen Sperrung ist in beiden Richtungen der Weg über den Lehder Graben zu nutzen.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die ursprünglichen Gegebenheiten wiederherzustellen und die evtl. aufgestellten Schifffahrtszeichen zu entfernen.
4. Diese Anordnung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Bedingung oder Auflage.

Im Auftrag

Puhlmann



Landesamt für Bauen und Verkehr
03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Puhlmann
Gesch.-Z.: 2443-37007
Telefon: (0 33 42) 4 26 6- 24 11
Fax: (0 33 42) 4 26 6- 76 08
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

Schifffahrtsrechtliche Anordnungen Nr.: 2443 - 2012 - 19 und 2443 - 2012 - 20 zur Beschränkung der Schifffahrt

Mit Bescheiden des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 14.08.2012 wurden Genehmigungen zur Sperrung der Schifffahrt erteilt.

Die für alle Fahrzeugarten gültigen Sperrungen überschneiden sich teilweise und sind vom Baufortschritt und wesentlich von der Witterung abhängig. Baubeginn und Bauende sind nicht genau festlegbar, geplant sind folgende Sperrungen:

- im Zeitraum vom 24.09. bis voraussichtlich 31.10.2012 für den Wotschofskagraben, zwischen Wehrkanal und Burg-Lübbener-Kanal (Ersatzneubau Stufenbrücke zum Gasthaus „Wotschofska“) sowie den Burg-Lübbener-Kanal, zwischen Wehrkanal und Wotschofskagraben (als Sperrung der Zufahrt zum Wotschofskagraben,
- im Zeitraum vom ca. 01.10. bis voraussichtlich 30.11.2012 für den Burg-Lübbener-Kanal, zwischen Wehrkanal und Wotschofskagraben (Grundsanie rung der Brücke zum Gasthaus „Wotschofska“ als Baustellenzufahrt), den gesamten Wotschofskagraben, den gesamten Rollkanal (als Sperrung der Zufahrt zum Wotschofskagraben) sowie das Bürgerfließ, zwischen Wehrkanal und Zeitfließ (Ersatzneubau Schleuse/Wehr 112),
- im Zeitraum von ca. 01.12.2012 bis voraussichtlich 30.06.2013 für den Wotschofskagraben, zwischen Wehrkanal und Rollkanal (zur Querung einer Betondruckrohrleitung zur Baustelle W 112) sowie das Bürgerfließ, zwischen Wehrkanal und Zeitfließ (Ersatzneubau Schleuse/Wehr 112).

Eine Umfahrung des gesperrten Bereiches ist über Wehrkanal, Lehder Graben, Zeitfließ und Bürgerfließ möglich.

Cottbus, 14.08.2012

gez. Puhlmann